

# Wochenblatt für Wilsdruff

Beilage zu Nr. 39.

Sonnabend, den 10 April 1915.

## Amtlicher Teil.

Nach § 2 der Verordnung über den Verkehr mit Futtermitteln vom 31. März 1915 folgende Futtermittel:

### A. Körnerfutter

Maiz,  
Johannisbrot (auch geschrotet),  
Kerbschoten,  
Sojabohnen,  
Wicken;

### B. Abfälle der Mälzerei

Erbsenschalen und -kleie,  
Haferspelzen,  
Hirseschalen,  
Reiskleie und -spelzen,  
Haferspelzen,  
Reisfüttermehl,  
Haferspelzenmehl,  
Erbsenschalen und -kleie,  
Gerstentrottel,  
Weizen- und Roggenkleie, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Auslande eingeführt ist,  
Maisabfälle (Homco, Homini, Maizena usw.);

### C. Abfälle der Zucker- und Stärkefabrikation sowie der Gärungsgewerbe

Mariesselpulpe, getrocknet,  
Getreidetreber, getrocknet,  
Roggenstiele, getrocknet,  
Zuckerrüben, getrocknet (als Viehfutter),  
Biertreber, getrocknet,

Malzkeime, getrocknet,  
Maischlempen, getrocknet,  
Hefe, getrocknet (als Viehfutter);

### D. Oelkuchen

Rapskuchen,  
Hirsenkuchen,  
Rübsenkuchen,  
Weinotterkuchen,  
Kapskuchen,  
Nigerkuchen,  
Sonnenblumentkuchen,  
Mohnkuchen,  
Palmerkuchen,  
Sesamkuchen,  
Sesamkuchen, in Deutschland geschlagen,  
Sojabohnenkuchen,  
Leinkuchen,  
Kotloskuchen,  
Maiskuchen,  
Maiskeimekuchen,  
Baumwollsaatkuchen,  
Erbsenkuchen,  
Mehle aus Oelkuchen;

### E. Oelmehle (durch Extraktion gewonnen)

Baumkernmehl und -schrot,  
Raps- und Rübsenmehl,  
Leinmehl und -schrot,  
Kotlosmehl und -schrot,  
Sojamehl und -schrot,

### F. Tierische Produkte und Abfälle

Tierkörpermehl, Kadavermehl,  
Geringsmehl,  
Walfischmehl,  
Fischfüttermehl, Dorschmehl, fettreich,  
Fischfüttermehl, Dorschmehl, fettarm,  
Fleischkuchen,  
Fleischkuchen, gemahlen,  
Blutmehl,  
Fettgrieben,  
Fleischfüttermehl;

### G. Salzsäure

Leim,  
Leim,  
Futterkalk, Kohlensäuren und phosphorsäuren, fertig präpariert

Mit Beginn des 8. April 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, sofern er nicht Verbraucher ist oder die Mengen unter einem Doppelzentner in jeder Art sind, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und ihren Eigentümern unter Nennung der Eigentümer der Bezugserklärung der deutschen Landwirte in Berlin, Am Karlsbad 16, anzuzeigen, und zwar von 1 dz an.

Anzeigenschemata sind unentgeltlich von den Handelskammern zu beziehen.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft, wer der ihm obliegenden Verpflichtung zur Anzeige nicht nachkommt.

Dresden, am 3. April 1915.  
Ministerium des Innern.

## Bekanntmachung

betreffend Vorratserhebung für Verbandsstoffe vom 7. April 1915.

Auf Grund der Bundesratsverordnung, betreffend Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 54) wird folgende Bekanntmachung erlassen:

- § 1. Von der Verfügung betroffen sind
    1. entfettete Verbandswatte jeder Art
    2. gewöhnliche ungeleimte Watte
    3. Kompressen-Woll
    4. Binden-Woll
    5. Gaze
    6. Gambrie
  - § 2. Zur Auskunft verpflichtet sind
    1. alle, welche die in § 1 aufgeführten Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen im Gewahrsam und/oder unter Jollaufsicht haben, kaufen oder verkaufen;
    2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben die in § 1 aufgeführten Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
    3. Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände.
  - § 3. Zu melden sind
    1. die Vorräte, die den zur Auskunft nach § 2 Verpflichteten gehören; dabei ist anzugeben, wer diese Vorräte aufbewahrt (genaue Adresse), mit Angaben der Mengen, die von den einzelnen Personen oder Firmen usw. aufbewahrt werden;
    2. die einzelnen Vorräte, die sich -- mit Ausnahme der unter 1. angegebenen Mengen -- außerdem in seinem Gewahrsam befinden, sowie die Eigentümer (unter Angabe der genauen Adresse) der einzelnen Mengen;
    3. die Mengen, die sich auf dem Transport zu dem nach § 2 zur Auskunft Verpflichteten, oder unter Jollaufsicht (auf dem Wege zu ihm) befinden.
- Die Mengen sind einheitlich in Kilogramm anzugeben und zwar für jeden in § 1 genannten Stoff getrennt.
- § 4. Zeitpunkt für die Angaben der Meldung:  
Zu melden sind alle in § 3 aufgeführten Vorräte und Mengen nach dem am 7. April 1915 vormittags 10 Uhr tatsächlich bestehenden Zustande.
- § 5. Ausgenommen von der Verfügung sind Vorräte, die am Tage der Vorratserhebung weniger als je 50 Kilogramm von einer der in § 1 aufgeführten Gegenstände betragen.
- § 6. Die Meldung ist zu richten an  
Medizinalabteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums  
Berlin W 9, Leipziger Platz 17.
- § 7. Die Meldung hat zu erfolgen bis zum 17. April 1915 an die im § 6 angegebene Adresse.
- § 8. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorratsräume, in denen Vorräte an Verbandsstoffen zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten zu prüfen.
- § 9. Wer vorsätzlich die in den oben genannten §§ geforderte Auskunft zu der in § 7 angelegten Frist nicht erteilt, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 10000 Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil als dem Staat verfallen erklärt werden.

Dresden, den 7. April 1915.  
Leipzig

Stellvertretendes Generalkommando 12. Armeekorps.  
Der kommandierende General von Broitzem.  
Stellvertretendes Generalkommando 19. Armeekorps.  
Der kommandierende General von Schweinitz.

## Ausführungsbestimmungen

Nach Beschlagnahme der deutschen Schaffsur 1914/1915.

Durch Verfügung der stellvertretenden Königl. Generalkommandos XII. und XIX. A. R. sind die Wollen der deutschen Schaffsur 1914/15, d. h. die seit dem 1. Oktober 1914 in Deutschland geschorenen oder noch zu schorenden Wollmengen beschlagnahmt worden, gleichviel, ob sie sich noch auf den Schafen oder bei den Schafhaltern oder an sonstigen Lagerstellen befinden, ebenso wie das Wollgefälle von deutschen Schaffellen, das sich bei den deutschen Scherereien oder sonstigen Lagerstellen befindet.

Die Verwendung der beschlagnahmten Wollbestände wird wie folgt geregelt:  
Die in der Beschlagnahme Verfügung getroffene Bestimmung betreffs Verbots des Weiterverkaufs wird hierdurch aufgehoben, jedoch darf die Wolle nur für Kriegslieferungen verwendet werden. Kriegslieferungen im Sinne dieser Verfügung, also erlaubte Lieferungen, sind ausschließlich Lieferungen, die über eine der nachstehend aufgeführten Wäschereien geleitet werden:

- Bischweiler Carbonisieranstalt und Wollwäscherei, A. G., vormals E. Bz. Bischweiler, Kreis Hagenau/Elz.
- Bremer Wollkammer, Blumenthal, Prov. Hannover.
- Wollwäschereivereinigung, Carl Neß & Co., Breslau.
- H. Kay Sohn, Cassel.
- Rosbacher & Co., Cassel.
- Emil Rubensohn & Co., Cassel-Bettenhausen.
- Wollwäscherei und -kammer Döhren/Hannover, Hannover-Döhren.
- Bogtländische Carbonisieranstalt A. G., Grün/Bengelsfeld i. B.
- Kirchhainer Wollwäscherei G. m. b. H. Kirchhain (N. B.).
- Ostpreussische Dampf-Wollwäscherei A. G., Königsberg/Dtpr.
- Leipziger Wollkammer, Leipzig.
- Bremer Wollwäscherei, Vesum/Bremen.
- G. A. Weller, Leutersbach/Kirchberg i. Sa.
- Mylauer Wollkammer Georgi & Co., G. m. b. H., Mylau/Bogland.
- Wollwäscherei und Carbonisieranstalt Neuhütte, Gebr. Lent, Neuhütte/Bengelsfeld.
- Deutsche Wollentzerrung A. G., Oberheinsdorf/Reichenbach i. B.
- Rothenburger Wollwäscherei Carl Heine, Rothenburg/Ober.
- Wollwäscherei und Carbonisieranstalt Fr. W. Schreiterer, Unterheinsdorf/Reichenbach i. B.

Diese Wäschereien sind durch die Heeresverwaltung verpflichtet worden, die Wäsche der zugeführten Wollmengen zu den mit ihnen vereinbarten Tariffätzen\*) zu bewirken und für Ueberwachung der endgültigen Ablieferung an solche inländische Fabrikanten, die die Wolle zu Heereslieferungen verarbeiten, zu sorgen. Die Wäschereien unterstehen der dauernden Ueberwachung durch die Kriegswirtschafts-Abteilung des Kriegsministeriums.

Die Eigentümer der Wollen dürfen danach die Wollen entweder unmittelbar oder durch Vermittlung von Händlern an Heeresbedarfsfabrikanten verkaufen. In ersterem Falle ist der Eigentümer, in letzterem Falle der Händler verpflichtet, die Wollen über die vorstehend genannten Wäschereien an die Heeresbedarfsfabrikanten zur Ablieferung zu bringen.

Da die verpflichteten Wäschereien die Wollmengen unter 1000 kg Rohgewicht nicht bearbeiten, dürfen Eigentümer, deren Gesamtzerzeugung oder Besitz diese Menge nicht erreicht, sich zu gemeinsamer Ablieferung zusammenschließen.

Alle schon abgelassenen Verkäufe von Wollmengen an Heeresbedarfsfabrikanten können in Kraft bleiben, wenn die Wolle einer der zugelassenen Wäschereien zur Wäsche, zur Ueberwachung und Ablieferung zugeführt wird. Von dem Abnehmer der Wolle ist der Wäscherei der Wollschloß vor Ablieferung zu erstatten.

Sofern bereits Wollen an Fabrikanten verkauft worden sind, die sich nicht verpflichteten, die Wolle zu Heereslieferungen zu verwenden, darf Ablieferung nicht erfolgen.

Vor dem 31. August 1915 müssen sämtliche Bestände der deutschen Schaffsur 1914/15 in das Eigentum der Heeresbedarfsfabrikanten übergegangen sein.

Jede andere Art von Lieferungen, sowie jede andere Art von Veräußerungen, insbesondere der Verkauf von Wolle der deutschen Schaffsur 1914/15 auf Märkten oder öffentlichen Versteigerungen ist verboten.

Es wird ausdrücklich auf die Bundesratsverordnung vom 22. Dezember 1914 betreffs der Höchstpreise hingewiesen.

Zu widerhandlungen gegen die Beschlagnahme Verfügung oder gegen die Ausführungsbestimmungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bestraft, sofern nicht nach allgemeinen Gesetzen höhere Strafen verurteilt sind.

\*) W. 0,25 für 1 kg aus gewaschenem Produkt gerechnet einschl. Sortierung bis zu 20%, Unter- und Nebenarten und W. 0,65 Zuschlag für 1 kg aus gewaschenem Produkt bei Sortierung über 20%, Unter- und Nebenarten. Sofortige Verzinsung ohne jeden Abzug. Verpackung zu Lasten des Empfängers.

Nachstehend wird im Anschluß an die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 18. Februar 1915 — 517 III L — in Nr. 41 der Sächsischen Staatszeitung und der Leipziger Zeitung vom 19. Februar 1915 die Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 31. März 1915 — R. G. Bl. S. 202 —, betreffend Aenderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisekartoffeln vom 15. Februar 1915 — R. G. Bl. S. 95 — noch besonders zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, am 6. April 1915.

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisekartoffeln vom 15. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 95). Vom 31. März 1915.